

Novelle der Kompensationsverordnung 2018 - Gründe und Auswirkungen

Inhalt

Genese und Bedeutung der Vorschrift.....	1
Anlass zur Novelle.....	2
Überarbeitungserfordernisse	2
Zu § 1:	2
Zu § 2:	2
Zu § 3	4
Zu § 6	4
Zu § 7	6
Zu § 8	6
Änderungen Anlage 2	7
Änderungen Anlage 3	7
Änderungen Anlage 4: Sachkundenachweis und Qualitätssicherung	8

Genese und Bedeutung der Vorschrift

Die Kompensationsverordnung dient der Konkretisierung der naturschutzgesetzlichen Eingriffsregelung. Die KV entstand in den Grundzügen vor 25 Jahren mit den Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft (1992) und war damals bundesweit eines der ersten quantifizierenden Verfahren. Es hat beispielgebend für ähnliche Regelungen in anderen Ländern gewirkt. Die Überführung in eine Verordnung (Ausgleichsabgabenverordnung - AAV) erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine Bindungswirkung auch für Bundesbehörden (z.B. Eisenbahnbundesamt) entwickelt werden sollte. Im Jahr 2005 erfolgte eine grundlegende Novelle der AAV zur KV. Diese regelte erstmals über die Ausgleichsabgabe (heute: Ersatzzahlung) hinaus allgemein die Bilanzierung von einerseits Eingriffen und andererseits Kompensationsmaßnahmen. Das damals in Hessen bereits 10 Jahre alte Instrument des Ökokontos wurde in ihr weiter konturiert und mit der Einführung einer lizenzierten „Ökoagentur“ der sog. „Ökopunktehandel“ ins Leben gerufen. Die KV hat inhaltlich für andere Bundesländer ebenfalls als Vorbild zur Ausgestaltung des Umgangs mit Ökokonten gedient und sogar der Name war Vorbild für die Regelung in Bayern und den Entwurf des Bundes für eine Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die heutigen Rechtsnormen in den §§ 14-17 BNatSchG und den landesrechtlichen Vorschriften des HAGBNatSchG sind immer noch stark geprägt von ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen, die weitestgehend nur qualitativ bestimmt sind. Eine quantifizierende Ebene fehlt in den Gesetzen immer noch weitgehend. Dieses Manko behebt in Hessen in bewährter Weise die Kompensationsverordnung. Sie ist anerkannt, gerichtlich bestätigt und wird auch außerhalb des eigentlichen Anwendungsbereiches z.B. in der Bauleitplanung freiwillig zur Ermittlung des abwägungserheblichen Materials herangezogen. In Tschechien und der Mongolei werden Derivate der hessischen Kompensationsverordnung zu Umweltbewertung eingesetzt. In einer Studie der OECD mit einem Fallstudienvergleich aus 40 Nationen wird die Kompensationspraxis in Hessen ausführlich gewürdigt (a.a.O. ab S. 176)

http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/environment/biodiversity-offsets_9789264222519-en#.WKcYn00zVhE#page176

Anlass zur Novelle

Die Novelle war erforderlich, da mit Rücksicht auf das Rechtsetzungsverfahren zur BKompV nach 2012 keine substantielle Änderung der KV mehr erfolgt war. Nachdem der Bund den Erlass einer BKompV nicht mehr weiter verfolgte, war Anlass für eine Überarbeitung der KV in Hessen. Dies bestätigten auch die vielfältigen Anregungen im Zuge der Evaluierung.

Überarbeitungserfordernisse

Aus der Sicht der Verwaltung und nach Abgleich mit Stellungnahmen von außen ergaben sich insbesondere folgende wesentliche Überarbeitungserfordernisse. Redaktionelle Überarbeitungen bleiben unerwähnt. Ein Erfordernis zur Überarbeitung der Anlage 1 besteht nicht (Naturräumlicher Zusammenhang). Bereits die bisherige Anlage 1 schließt die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im selben Naturraum in einem Nachbarland grundsätzlich nicht aus.

Zu § 1:

Neben der schon bisher vorgesehenen Ausrichtung von Kompensationsmaßnahmen am europäischen Regelungsregime zum Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sollte auch stärker als bislang eine Ausrichtung aquatischer Maßnahmen an der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen, da weitaus überwiegend Zielkongruenz besteht..

Im Interesse der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgte eine stärkere Hervorhebung des Erfordernisses mit Flächen sparsam umzugehen, eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen Waldabgabe und Ersatzzahlung sowie zwischen öffentlichen Pflichten und Kompensation und schließlich zur Berücksichtigung von Entsiegelungen sowie sog. „produktionsintegrierter“ Maßnahmen.

Aus laufenden Petitionsverfahren war Bedarf zur Klarstellung entstanden, dass die Anmeldung eines Ökokontos keine Vermarktungsgarantie nach sich zieht. Von Anbeginn der Ökokontoregelung war diese lediglich als zusätzliche Option vorgesehen. Gleichwohl dient sie der Reduktion des jeweils anlassbezogenen Flächenbedarfs.

Zu § 2:

Auch im Hinblick auf die Vorgaben in § 15ff BNatSchG war nochmals klarzustellen, dass Kompensationsmaßnahmen verbindlich und mit der Möglichkeit einer dauerhaften Funktionserfüllung anzulegen sind. Eine zeitliche Befristung von vornherein scheidet also aus. Eine Rücknahme einer Kompensationsmaßnahme stellt regelmäßig einen neuen Eingriff dar. Bei zeitlich befristeten Eingriffen erfolgt die Berücksichtigung der Befristung über die Reduktion des Kompensationsumfangs auf einen geringeren Anteil. Der verbleibende reduzierte Anteil ist ebenfalls so anzulegen, dass eine dauerhafte Wirkung möglich bleibt. Eine Bündelung verschiedener Kompensationspflichten – auch aus unterschiedlichen Rechtskreisen (z.B. Forstrecht, Artenschutz, Eingriffsregelung usw.) dient der Reduktion des Flächenbedarfs. Eine Klarstellung des Flächenumfangs (möglichst bis zu 50 km als wünschenswerter maximaler Abstand) innerhalb dessen auch im Hinblick auf funktionale Zusammenhänge und der biologischen Vielfalt die Realisierung der Kompensation wichtig erscheint, war angezeigt. Aktuell wären in Hessen nach dem Naturraumbezug des Bundes Entfernungen von > 100 km zwischen Eingriff und Kompensation denkbar. Hierfür besteht kaum gesellschaftliche Akzeptanz.

In die Prüfung von Ausgleich und Ersatz waren ausdrücklich auch Maßnahmen der Entsiegelung aufzunehmen. Neben den Vorgaben des BBodSchG wäre es auch im Sinne von Ressourcenschutz sowie -effizienz von großem Vorteil, in quantitativer und qualitativer Hinsicht Flächen an die Bodenfunktionen zurückzugeben.

Da die Durchführung von Vorhaben im besiedelten Bereich naturschutzrechtlich nach BNatSchG keiner Eingriffsgenehmigung bedarf (§ 18 BNatSchG), kann auch die Entsiegelung im besiedelten Bereich nicht mehr besonders hervorgehoben werden. Im besiedelten Bereich hat die Wiederbebauung bereits versiegelter Flächen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung Vorrang. Festlegungen in Bebauungsplänen bleiben hiervon unberührt.

Das Erfordernis eines Nachweises der Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen bereits bei Antragstellung ist dem Umstand geschuldet, dass in der Vergangenheit häufig Maßnahmen beantragt wurden, auf die der Vorhabenträger keinen realen Zugriff hatte. Dies führte zu Vollzugsdefiziten oder späteren Umplanungen und machte Entscheidungen angreifbar.

Für den Beginn und Abschluss sowie für den Verzug bei Kompensationsmaßnahmen waren Regelungen zu ergänzen, da bei ausbleibender Realisierung von Kompensationsmaßnahmen allein Verwaltungszwang nach dem Verw.VollstreckungsG nicht ausreicht. Vielmehr verbleiben durch den verzugsbedingten Time-lag materielle Schäden in der Natur, die behoben werden müssen.

Der Schwerpunkt soll auf der Gestaltung flächenschonender Kompensationsmaßnahmen liegen, um die schonende und effiziente Nutzung von Böden zu erhalten. Hierzu kann auch auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie für Hessen verwiesen werden.

Es erfolgt entsprechend der Verwaltungspraxis eine klarstellende Regelung, dass auch der rechtlich normierte Ökolandbau eine Aufwertungsmaßnahme gegenüber der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft darstellt. Dies ist in Hessen bereits seit vielen Jahren möglich. Die besonderen Leistungen ökologischer Landwirtschaft für Natur und Landschaft werden mit der Ergänzung hervorgehoben. Eine Finanzierung des Ökolandbaus durch Anrechnung als Kompensation schließt eine gleichzeitige oder spätere Förderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen aus. Die im Kompensationsgeschäft üblichen Preise entsprechen allerdings der Höhe nach einer jahrzehntelangen öffentlichen Förderung.

Die Anerkennung der Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Kompensationsmaßnahme soll künftig über Fledermausquartiere hinaus gehen (z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten); da Maßnahmen im Innenbereich – anders als im Außenbereich – nicht durch die Eingriffsregelung gegen Beeinträchtigungen geschützt sind, ist eine rechtliche Anerkennung nur möglich, wenn derartige Maßnahmen anderweitig rechtlich gesichert werden.

Ferner wurde die Entwicklung von Auen sowie die **Wiederherstellung** von Streuobstwiesen (nicht deren Neuanlage) als wünschenswerte Zielmaßnahme ergänzt.

Auf Grund eines früheren Einzelfalls in Nordhessen war mit Absatz 2a der Ausgleich der Rodung eines Streuobstbestands flächenmäßig „beschränkt“ und lediglich ergänzend eine Ersatzzahlung zugelassen worden. Diese Vorschrift ist mit den strikten Vorgaben zur Realkompensation in §§ 15 und 30 BNatSchG nicht mehr vereinbar.

Die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG wird verstärkt. Eine aus Kreisen der Landwirtschaft gewünschte darüber hinaus gehende Verstärkung des Schutzes der Landwirtschaft findet ihre Grenzen in § 15 BNatSchG.

Es handelt sich um eine Abstimmungsvorschrift, nicht jedoch um eine Kompensationsverhinderungsvorschrift.

Besondere Bedeutung hat die vorzügliche Verhinderung und ggf. Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei Kompensationsmaßnahmen und in den bundesrechtlich geforderten Kompensationsregistern (vgl. § 4 der Verordnung mit Ergänzungen sowie § 4 HAGBNatSchG). Diesem Zweck dient auch eine Eintragungspflicht in § 5 für die Maßnahmen der Ökoagentur im Zuge von Freistellungserklärungen.

Zu § 3

Angesichts des großen Umfangs bereits jetzt verfügbarer Ökokonten in Hessen und zur Schonung des Flächenmarktes wurde eine Regelung eingeführt, dass nicht nur Gemeinden und das Land, sondern insgesamt die öffentliche Hand sowie öffentliche Unternehmen mit Rücksicht auf das Gemeinwohlinteresse vorrangig die Nutzung von Ökokonten für die Kompensation des Eingriffs heranzuziehen haben. Für die Definition des Adressatenkreises wurde die einschlägige europäische Rechtsvorschrift zitiert. Damit sind z.B. künftig auch die Deutsche Bahn AG oder privatwirtschaftlich organisierte Stadtwerke oder andere mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Unternehmen hiervon erfasst. Diese Regelung reduziert Störungen im Bodenmarkt, die daraus entstehen können, dass aus Anlass des Eingriffs nicht nur Flächen für den Eingriff selbst, sondern zusätzlich auch für die Kompensation der von ihm verursachten Naturschäden erforderlich werden.

Zu § 6

Der Verbraucherpreisindex hatte sich in Deutschland von 1992 bis 2016 um 45,5 % erhöht:
Verbraucherpreisindex für Deutschland 2010=100

2016	107,4
1992	73,8

Quelle: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1).

Der Kostenindex der Kompensationsverordnung hatte sich im selben Zeitraum aber nur um 9,4 % erhöht (zur Herleitung siehe unten):

1992 (Ausgleichsabgabenrichtlinie) 0,62 DM= 0,32 € pro Wertpunkt
2016 (Kompensationsverordnung) 0,35 € pro Wertpunkt

Hier bestand in mehrererlei Hinsicht dringender Anpassungsbedarf.

1. Eine nicht auskömmliche Ersatzzahlung würde zu einer unzulässigen Bevorzugung und damit zu einer beihilfeähnlichen Besserstellung führen. Insofern war eine Inflationsanpassung vordringlich.
2. Die Praxis der Festsetzung von Ersatzzahlungen im Bundesvergleich verdeutlichte ferner, dass Hessen hier je nach Fallgestaltung häufig am unteren Ende des Ländervergleichs rangierte. Eine wettbewerbsverzerrende Bevorzugung auf der Grundlage der hier üblichen Festsetzungen drängte sich auf und musste dringend korrigiert werden.
3. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. v. 11.4.2016, Az. 3 B 22.15) war bei der Ermittlung der Ersatzzahlungen auch der Bodenwert zu berücksichtigen. Dieser kann in Hessen regional und zeitlich variieren.
Die gewählte Größenordnung von 10% des landwirtschaftlichen Bodenwertes je

Wertpunkt führt in ländlichen Gebieten zu kaum einer Aufwertung, dafür im Ballungsgebiet zu deutlich höheren Werten. Im Ballungsgebiet ergeben sich gleichwohl keine Auswirkungen auf den Wohnungsbau, da es hier nicht zu Ersatzzahlungen kommt. Der Ansatz von 10% des landwirtschaftlichen Bodenwertes wurde gewählt, da bei Kompensationsmaßnahmen im Durchschnitt Aufwertungen von ca. 10 Wertpunkten je Quadratmeter erfolgen. Der Bodenwertanteil an den Herstellungskosten eines „Ökopunktes“ beträgt damit ca. 10% des Bodenwertes. Landwirtschaftliche Böden wurden hierfür herangezogen, da diese z.B. auch bei Ersatzaufforstungen zur Bemessung eingesetzt werden.

Eine Anhebung um 45,5 % gegenüber 0,32 € bedeutete eine Anhebung auf 0,47€.

Gleichwohl erfolgte für die Grundbewertung nur eine Anhebung um 14% von 0,35€ auf 0,40€, um insoweit auch die Finanzierung von Funktionssicherungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen zu ermöglichen. Die restliche Korrektur erfolgt über einen regionalen bodenwertabhängigen Anteil, der aktuell mindestens 0,07 € pro Wertpunkt beträgt.

Der Kostenindex war 1992 durch Nachkalkulation eines Warenkorbs von 68 durchgeführten Naturschutzmaßnahmen ermittelt worden. Der Kostenindex entsprach dem flächengewichteten Mittel der Kosten durchgeführter Maßnahmen ohne Bodenwert. Die durchschnittliche Aufwertung betrug etwas mehr als 10 Punkte je Quadratmeter.

Die regionalen Kostenindizes lassen sich nach den jeweils aktuellen Statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes errechnen. Nachfolgend die Tabelle für 2017.

Kostenindex nach §6 KV(2018) incl. regionalem Bodenwertanteil	Kaufwert Euro/qm	Kostenindex incl. rBwa
https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/MI7_j17.pdf Durchschn. landw. Kaufwerte 2017 je Kreisfreie Stadt (St.) / Landkreis		
Städte Darmstadt, Offenbach	•	interpolieren
Frankfurt, Stadt	7,37	1,14
Offenbach	6,08	1,01
Wiesbaden, Landeshauptstadt	4,73	0,87
Main-Taunus-Kreis	3,99	0,80
Groß-Gerau	3,93	0,79
Kassel, documenta-Stadt	2,79	0,68
Darmstadt-Dieburg	2,68	0,67
Bergstraße	2,39	0,64
Hochtaunuskreis	2,39	0,64
Wetteraukreis	2,37	0,64
Main-Kinzig-Kreis	1,78	0,58
Gießen	1,65	0,56
Kassel	1,50	0,55
Schwalm-Eder-Kreis	1,52	0,55
Rheingau-Taunus-Kreis	1,44	0,54
Limburg-Weilburg	1,35	0,54
Fulda	1,44	0,54
Waldeck-Frankenberg	1,37	0,54
Odenwaldkreis	1,32	0,53
Marburg-Biedenkopf	1,31	0,53
Lahn-Dill-Kreis	1,14	0,51
Hersfeld-Rotenburg	1,03	0,50
Werra-Meißner-Kreis	0,87	0,49
Vogelsberg	0,70	0,47
Land H e s s e n Durchschnitt	1,53	0,55

Zur Einführung des regionalen Bodenwertanteils wurden die bisherigen Eurowerte für mastenartige Eingriffe ebenfalls auf Wertpunkte umgerechnet (Anlage 2).

Zu § 7

§ 7 regelt wie bisher vorzulegende Unterlagen. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen über Kompensationsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 HAGBNatSchG der zust. Natschutzbehörde bereits vorliegen. Wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorliegen, kann die Zulassung abgelehnt werden. Unterlagen müssen veröffentlichungsfähig sein.

Zu § 8

§ 8 gibt die Möglichkeit, bei anhängigen Verwaltungsverfahren auf die Anwendung des bisherigen Rechts zu optieren. Verfahrensbeginn in diesem Sinne erfolgt spätestens mit Vorarbeiten wie z.B. Abstimmung des Untersuchungsumfangs, nicht erst mit dem Antrag. Die Zulassungsbehörde entscheidet, ob eine Option möglich ist. Vorhandene (anerkannte) Ökokonten können nach altem Recht weiter gehandelt werden.

Änderungen Anlage 2

Ein sehr stark verzerrender Aspekt ergab sich aus dem Bemessungsrahmen von 100 Jahren für andauernde Eingriffe nach Anlage 2 Nr. 4.3.1 bzw. 4.3.2 der bislang geltenden KV. Ursprünglich lag dieser Wert in der AAV bzw. Ausgleichsabgabenrichtlinie bei den im Zivilrecht üblichen 30 Jahren. Er war später auf 100 Jahre erweitert worden. Dies führte im Ergebnis zu einer ggfs. auch verzerrenden Reduktion des Kompensationsumfangs. Der Wert wurde in der Novelle 2018 moderat von 100 Jahre auf 50 Jahre als Bemessungszeitraum reduziert. Jedenfalls kann mit den vorstehend beschriebenen moderaten Anhebungen der derzeit mögliche Eindruck einer ungerechtfertigten wirtschaftlichen Verzerrung hinreichend korrigiert werden.

Die Möglichkeit der Zusatzbewertung wird durch die Novelle stärker an den betroffenen Umweltmedien ausgerichtet. Ausdrücklich wird das Schutzgut Boden zusätzlich bewertet. Die zusätzlichen Aufwendungen hierfür orientieren sich an den bodenschutzrechtlichen und -fachlichen Erfordernissen.

Die Zusatzbewertung erfolgt auf der Beeinträchtigungs- und auf der Kompensationsseite. Die Zusatzbewertung je Schutzgut beträgt maximal 3 Punkte je Quadratmeter, in der Summe aller Schutzgüter maximal 10 Punkte je Quadratmeter. Bisher konnte bereits ein einzelnes Schutzgut zusätzlich 10 Punkte erbringen. Dies war fachlich nicht gerechtfertigt.

Die ergänzende Zusatzbewertung für die Lage in einem Natura 2000-Gebiet betrug ebenfalls bis zu 10 Punkte, die oft ziemlich willkürlich vergeben wurden. Sie wird jetzt auf eine Verdoppelung der fachlichen Zusatzbewertung begrenzt. 10 Punkte zusätzlich für Synergien in Natura – 2000-Gebieten sind künftig nur noch dann möglich, wenn bereits die fachliche Zusatzbewertung den Maximalwert erreicht.

Vorkommen invasiver Arten sind nunmehr bei der Bewertung sowohl des Eingriffs als auch der Kompensation durch eine Zusatzbewertung zu berücksichtigen. Wertgebende europäisch geschützte Arten können künftig ebenfalls besser berücksichtigt werden.

Zur Berücksichtigung der Bodenbelange werden Verfahren für Flächen > 1 Hektar und bis zu 1 Hektar unterschieden.

Bis zu einem Hektar beschränkt sich die Zusatzbewertung auf eine gutachtliche Einschätzung

- je angef. 10 EMZ über 60 EMZ bzw. unter 20 EMZ: je 3 WP/qm
- bei Archivböden/Bodendenkmälern je 3 WP/qm.

Bei Flächen ab 1 Hektar ist ein bodenkundliches Gutachten nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben zu erstellen. Hierbei ist ggf. die fünfstufige bodenkundliche Bewertung in die dreistufige naturschutzrechtliche Bewertung umzurechnen.

Änderungen Anlage 3

Bei den Änderungen der Anlage 3 (Wertliste) vorgesehen sind neue Standardbewertungen für gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen i.S.d. FFH-Richtlinie um künftig an dieser Stelle Wertungswidersprüche zu verhindern und Hinweise zur Vermeidung von Umweltschäden (§ 19 BNatSchG) zu geben.

Kleinere Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Ableitung aus der faktoriellen Bewertung. Bereits die Ausgleichsabgabenrichtlinie 1992 bewertete die einzelnen Nutzungstypen gutachtlich anhand von acht Bewertungsparametern.

Nachrichtlich: Bewertungsstruktur der KV:

Bewertungsparameter:

Schutzwürdigkeit

E	Entwicklungsgrad des Typs (Alter, Reife usw.)
N	Natürlichkeit des Typs (Naturnähe i.w.S.; d.h. möglichst unbeeinflusst durch menschliches Handeln)
SV	Strukturvielfalt des Typs (horizontale und vertikale Gliederung, z.B. durch Bäume und Sträucher)
AV	Artenvielfalt des Typs (spezifische Artenvielfalt)

Schutzbedürftigkeit

SB	Seltenheit d. Biotoptyps (Gemessen am Vorkommen in absoluten Zahlen)
SA	Seltenheit der Arten, die auf dem Typ vorkommen
EB	Empfindlichkeit des Biotoptyps gegen Beeinträchtigungen
UE	Ungünstige Entwicklungstendenz (Häufigkeit des Typs nimmt tendenziell ab, Beeinträchtigungen des Typs nehmen tendenziell zu)

Die Wertstufen der Parameter werden jeweils kardinal skaliert von min=1 bis max=6

Berechnung des Biotopwertes BW in WP/qm je Nutzungstyp

WP Wertpunkte (Grundwert in % des maximal möglichen Wertes [576])

$BW [WP/qm] = (\text{Schutzwürdigkeit} * \text{Schutzbedürftigkeit}) [\%]$

Schutzwürdigkeit $= (E+N+SV+AV)$

Schutzbedürftigkeit $= (SA+SB+EB+UE)$

$BW [WP/qm] = (E+N+SV+AV) * (SA+SB+EB+UE) / 576 [\%]$

Neu aufgenommen wurden mit dem Kennbuchstaben „E“ besondere Entwicklungstypen, die für komplexe nutzungsintegrierte Weide- und Entwicklungskonzepte herangezogen werden sollen:

- Extensiv genutzte halboffene Weidelandschaft (41 Punkte)
- und Wanderweideflächen (53 Punkte)

Mit beiden Konzepten besteht die Möglichkeit der gezielten Biotop- und Lebensraumentwicklung gerade auch in Natura-2000-Gebieten.

Die Zuordnung zu den Waldtypen wurde stärker strukturiert. Der jeweilige Standardwaldtyp soll einen Anteil von mehr als > 70% des typisierenden Baumartenanteils aufweisen; ansonsten erfolgt eine Interpolation. Als besonders wertvolle Waldtypen wurden einige Wälder mit einem Alter > 120 Jahre und einem Anteil von weniger als <10% atypischer Baumarten ausgeschieden.

Maßnahmen im Rahmen des Ökolandbaus führen durchschnittlich im Vergleich zu konventionellen Landbauformen zu einem Aufschlag zwischen +5 und +7 Punkten. Im Anhalt an HALM durchgeführte Acker-Artenschutzmaßnahmen führen zu einer Aufwertung auf 27 Punkte.

Auch bei den Fließgewässern erfolgte eine stärkere Anpassung an die in der Verwaltung eingeführten Objekte und Kriterien.

Änderungen Anlage 4: Sachkundenachweis und Qualitätssicherung

Insbesondere der Nachweis der Sachkunde der Ersteller der Gutachten und Planunterlagen sowie die Qualitätssicherung naturschutzfachlicher Gutachten und Planungen durch die Antragsteller werden in Anlage 4 neu geregelt:

Erforderlich wird allgemein ein schriftlicher Beleg über die fachliche Eignung des Planerstellers sowie ggf. der von ihm beauftragten Personen. Fachlich geeignet für die

Erstellung allgemeiner Antragsunterlagen zur Durchführung von Eingriffen sind Planersteller, deren verantwortlich zeichnendes Personal über ein zumindest sechssemestriges abgeschlossenes Studium in den Bereichen Biologie, Ökologie, Geographie, Landschaftsplanung, Forstwirtschaft/-wissenschaft oder vergleichbarer Fachrichtungen verfügen und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im einschlägigen Berufsfeld nachweisen können oder bereits mindestens zehn Eingriffsplanungen gefertigt haben. Für die Bearbeitung besonderer naturschutzfachlicher Sachverhalte (z.B. Artgutachten) ist durch die Vorlage geeigneter Belege die spezifische Qualifikation und Erfahrung nachzuweisen. Weiterhin muss eine fachlich geeignete Person auf Nachfrage regelmäßige fachliche und fachrechtliche Fortbildungen nachweisen können.

Bei Bagatellverfahren (Kleinsteingriffe wie z.B. Fahrsilo, Scheune) usw. kann die Naturschutzbehörde wie bereits bisher auf besondere Gutachten verzichten (§7).

Die Planunterlagen sind vom verantwortlichen Planersteller zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser, dass die Planunterlagen vollständig sind, diese den Vorgaben von Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetz sowie den gültigen Rechtsverordnungen entsprechen und die Planung nach dem zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen fachlichen Kenntnisstand gefertigt wurden.

Liegen der Zulassungsbehörde schriftliche Erkenntnisse vor, die den vorgelegten Gutachten oder Bewertungen begründet widersprechen, ist eine Qualitätssicherung durch eine unabhängige qualifizierte Person durchzuführen; die Auswahl der unabhängigen qualifizierten Person erfolgt durch die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde aus Vorschlägen des Antragstellers, für die durch die Vorlage geeigneter Belege die spezifische Qualifikation und Erfahrung nachgewiesen ist.

Die Liste der sonstigen Nachweise der Anlage vier hat sich entsprechend der materiellen Anforderungen erweitert. Hinzugekommen sind u.a. Angaben zu

- einer Begründung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können
- der Gesamtbewertung nach Agrarplanung
- Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG); Archivböden, Bodendenkmäler
- Der Herkunft des Vermehrungsguts
- Nachweisen, warum Ökokonten nicht genutzt werden konnten
- Der Verfügbarkeit der Kompensationsflächen
- Ggf. Bodengutachten

Nach § 7 KV 2018 müssen alle Unterlagen veröffentlichungsfähig sein, um insoweit auch den Anforderungen an die Internetveröffentlichung von Planungen im Rahmen des UVPG 2017 zu genügen. Soweit die Behörden bei der Antragsvorbesprechung oder einem Scoping weitere Anforderungen vereinbart haben, gehören diese mit zu den vorzulegenden Unterlagen.

Das Formular für die Ausgleichsberechnung wurde an die geänderten materiellen Anforderungen angepasst. Zur besseren räumlichen Zuordnung sollten Teilflächen in Plänen gekennzeichnet und die Kennzeichen in die Bilanz übernommen werden. Die Bilanzierung soll zumindest flurstücks- und maßnahmenweise getrennt erfolgen. Je verwendetem Nutzungstyp nach Anlage 3 ist anzugeben, ob gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-LRT betroffen sind. Weicht die Punktbewertung eines Typs vom Standardwert nach Anlage 3 ab, ist dies in der Ausgleichsberechnung bei dem Typ ebenfalls zu vermerken und jeweils eine begründende Unterlage beizufügen (Muster siehe Anlage).

Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück (*Blätter f. jede Maßnahme, jedes Flurstück, Zusatzbewertung pro Typ*)

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV						WP /qm	Fläche je Typ in qm				Biotopwert [WP]				Differenz [WP]		
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung							vorher		nachher		vorher		nachher				
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform			§30 LRT	Zus- Bew	Sp. 3 x Sp. 4		Sp. 3 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 10						
1	2a	2b			2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<i>gliedern in 1. Bestand u. 2. n. Ausgleich</i>						Übertr.v.Bl. Nr.											
F L Ä C H E N B I L A N Z	1. Bestand vor Eingriff																
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
												0		0		0	
2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz																	
											0		0		0		
											0		0		0		
											0		0		0		
											0		0		0		
											0		0		0		
											0		0		0		
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.							0	0	0	0		0	0	0	0	0	

Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:

Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr. ____

Su 0

Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben	Auf letztem Blatt: Umrechn. in EURO	Kostenindex KI	0,40 EUR	0,00
	Summe EURO	+reg. Bodenwertant.		
		=KI+rBwa	0,40 EUR	

Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften! EURO Ersatzgeld